

der Bestimmungen der Art. 238 et 243 SchKG und der Praxis des Bundesgerichts (AS Sep.-Ausg. 2 N° 61 und 7 N° 80\*, JAEGER Komm. Art. 238 N. 6) zweifelhaft. Die Vorinstanz hat festgestellt, dass die erwähnten Waren weder einer schnellen Wertverminderung ausgesetzt sind noch einen kostspieligen Unterhalt erfordern. Die erste Gläubigerversammlung wäre also zur Veräusserung höchstens dann zuständig gewesen, wenn die Aufschiebung der Verwertung sonst den Erlös vermindert hätte oder der Verkauf als notwendige Folge der zur Fortsetzung des Gewerbebetriebes dienenden Pacht zu betrachten wäre.

Indessen fällt eine Aufhebung des Beschlusses der ersten Gläubigerversammlung auch in dieser Beziehung ausser Betracht, weil die zweite Versammlung den Verkauf offenbar stillschweigend genehmigt hat und zur Vornahme von Freihandverkäufen nach Art. 256 Abs. 1 SchKG unter Vorbehalt des Abs. 2 zweifellos zuständig war.

4. — Soweit der Beschluss der Gläubigerversammlung dagegen die vollständige Bezahlung der rückständigen Löhne und Versicherungsprämien auf Rechnung des Kaufpreises bezweckt, kann er nicht aufrechtgehalten werden, weil er wesentliche Grundsätze des Konkursverfahrens verletzt, die der Verfügung der Gläubigerversammlung nicht unterstehen. Konkursforderungen haben im Konkurs nur auf die Dividende Anspruch, die erst auf Grund eines durchgeführten Kollokationsverfahrens und einer rechtskräftigen Verteilungsliste festgestellt werden kann. Das Recht der übrigen Konkursgläubiger, die in Frage stehenden Konkursforderungen im Kollokationsverfahren anzufechten und gegen eine nicht mit einer rechtskräftigen Kollokation in Übereinstimmung stehende Dividendenzuteilung Beschwerde zu führen, kann von der Gläubigerversammlung nicht beeinträchtigt werden. Der Beschluss der Gläubigerversamm-

lung über den dritten Vertragspunkt ist daher insoweit aufzuheben, als die im Vertrage vorgesehene Zuteilung von Massevermögen zum Zwecke der Deckung von Konkursforderungen nicht nachträglich durch einen rechtskräftigen Kollokationsplan und eine rechtskräftige Verteilungsliste sanktioniert wird.

Mit der Frage, welche Folgen diese Aufhebung eines Teils des Beschlusses der Gläubigerversammlung auf das ganze Rechtsverhältnis zwischen der Konkursmasse und der Glasmanufaktur hat, haben sich die Aufsichtsbehörden nicht zu beschäftigen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer  
e r k a n n t :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen teilweise begründet erklärt.

18. Auszug aus dem Entscheid vom 3. März 1917  
i. S. Sprenger.

Art. 1 der Stundungsverordnung vom 16. Dezember 1916. Prüfung des Stundungsgesuches auf Grund zweier Bilanzen, die den gegenwärtigen Vermögensstand und denjenigen zeigen, der vor dem Kriege vorhanden war und nach dem Kriege voraussichtlich wieder eintreten wird. — Art. 3 der Verordnung. Beziehung von Sachverständigen.

Das Gericht verweigerte die Verlängerung der Stundung mit der Motivierung, dass der Rekurrent gegenwärtig insolvent sei, was sich daraus ergebe, dass in der vorgelegten Bilanz, in welcher die Aktiven zum normalen Werte eingesetzt seien und die sich daher « als sog. Friedensbilanz qualifiziere », ein Aktivenüberschuss von nur 1696 Fr. 11 Cts. bestehe, der sich natürlich unter Berücksichtigung der durch den Krieg herbeigeführten Entwertung der Aktiven ohne weiteres in einen Passivenüberschuss von beträchtlicher Höhe ver-

\* Ges.-Ausg. 25 I N° 110, 30 I N° 137.

wandeln müsse. Diese Auffassung, dass ein Schuldner dessen gegenwärtige Bilanz einen Passivsaldo aufweist, auf die Stundung keinen Anspruch habe, geht fehl, denn sie müsste dazu führen, dass die Rechtswohltat nur einem eng begrenzten Kreise von Schuldnern, nämlich bloss denjenigen zu Gute kommen könnte, die zwar auch jetzt über *Pari* stehen, denen es jedoch nicht möglich ist, ausreichende Geldmittel zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten flüssig zu machen. Dass dies nicht die Absicht und Meinung der Verordnung sein kann, ist klar. Voraussetzung der allgemeinen Betreibungsstundung ist, wie das Bundesgericht in einer Reihe von Entscheiden in Übereinstimmung mit der vom Bundesrate in seinem Kreisschreiben vom 28. September 1914 (BBI 1914 IV 127 ff.) vertretenen Auffassung erkannt hat, eine vorübergehende durch den Krieg herbeigeführte Zahlungsunfähigkeit. Um das Vorhandensein dieser Prämisse zu untersuchen, kann die Nachlassbehörde daher nicht — wie sie es im vorliegenden Falle getan — einzig und allein auf die Bilanz abstellen, in welcher die Aktiven und Passiven zu ihrem heutigen, reduzierten Werte eingesetzt sind; vielmehr hat sie noch eine weitere Bilanz herbeizuziehen, aus welcher der Vermögensstand des Stundungsimpetranten vor dem Kriege ersichtlich ist. Sie hat ferner darüber Aufschluss zu verlangen, wie sich die ökonomischen Verhältnisse des Schuldners nach Eintritt normaler Zeiten voraussichtlich gestalten werden. Nur durch eine Vergleichung dieser Bilanzen wird die Nachlassbehörde in die Lage versetzt, einen dem Sinn und Geist der Verordnung entsprechenden Entscheid zu fällen. Weist schon die Friedensbilanz einen Passivsaldo auf, so ist das Gesuch ohne weiteres abzuweisen, denn daraus erhellt, dass auch die Stundung den finanziellen Zusammenbruch nicht zu vermeiden vermöchte. Die Stundung ist hingegen zu bewilligen, wenn der Gesuchsteller zwar nach der Bilanz, in welcher sein Vermögen zum Kriegswert eingesetzt

ist, insolvent erscheint, es sich jedoch aus der Friedensbilanz ergibt, dass ohne die durch den Krieg verursachte Entwertung des Vermögens bzw. Verminderung der Einnahmen die gegenwärtige Insolvenz nicht eingetreten wäre und Aussicht vorhanden ist, dass sie nach dem Kriege, unter normalen Verhältnissen wieder verschwinden wird.

Die Vorinstanz behauptet aber nicht nur, dass der Impetrant gegenwärtig insolvent sei, sondern auch dass selbst die unter Berücksichtigung der normalen Werte aufgestellte Bilanz tatsächlich einen Passivenüberschuss aufweisen müsse, weil die Liegenschaften « gerichtsnotischer Massen » viel zu hoch bewertet worden seien. Der Rekurrent hat dies indessen ausdrücklich bestritten und die Untersuchung der Bilanz durch Sachverständige beantragt. Das Bundesgericht ist nicht in der Lage, die Richtigkeit weder der einen noch der andern dieser Behauptungen nachzuprüfen. Immerhin entspricht — soweit dies aus den Akten ersichtlich ist — der in der Bilanz für die Liegenschaft N° 165 eingesetzte Wert der amtlichen Schätzung. Die Liegenschaft N° 124, in der Bilanz zu 27,600 Fr. eingestellt, wird zwar in dem seitens der Nachlassbehörde bei der Gemeinderatskanzlei Speicher eingezogenen Bericht auf nur 22,000 Fr. gewertet. Der Richtigkeit dieser Schätzung steht indessen entgegen, dass die Liegenschaft mit 25,000 Fr. hypothekarisch belastet ist und noch für drei ausstehende Zinsen Sicherheit bieten muss, so dass es jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass ihr normaler Wert dem Bilanzansatz von 27,600 Fr. entspricht. Hinsichtlich der Liegenschaften N° 222, 222 a und 222 b besteht zwar zwischen der Schätzung des Rekurrenten (96,416 Franken 70 Cts.) und der Assekuranzsumme (72,000 Fr.) ein beträchtlicher Unterschied, doch gibt die Gemeinderatskanzlei zu, dass es sich dabei um Fabrikliegenschaften handle, deren Wert in der heutigen Zeit grossen Schwankungen ausgesetzt sei, so dass

daher nicht ohne weiteres zugegeben werden kann, dass ihr Wert in normalen Zeiten 96,000 Fr. nicht erreicht hätte. Mit Rücksicht darauf, dass sich offenbar die Gründe für und gegen die Richtigkeit der Behauptungen der Vorinstanz sowohl, als auch des Rekurrenten die Wage halten, geht es nicht an, ihm den angetragenen Beweis abzuschneiden. Vielmehr ist die Bilanz hinsichtlich der Liegenschaften von Sachverständigen zu überprüfen; denn Art. 3 der VO vom 16. Dezember 1916 sieht dieses Beweismittel da, wo es zur Aufklärung der Sachlage erforderlich, ausdrücklich vor. Die Anordnung einer Expertise rechtfertigt sich umsomehr, als die Vorinstanz früher gestützt auf die nämliche Bilanz dem Impetranten die Stundung bewilligt hat.

Desgleichen bedarf es aber auch einer Untersuchung durch Sachverständige, um festzustellen, ob die von der Vorinstanz beanstandeten Abschreibungen, welche auf den Maschinen vorgenommen worden sind, den Grundsätzen einer sorgfältigen Geschäftsführung entsprechen. Ganz abgesehen davon, dass sich die Nachlassbehörde bei ihren früheren Entscheiden nicht veranlasst sah, in dieser Hinsicht Aussetzungen anzubringen, kann die Frage, ob eine Amortisation von 25% auf Bobinenmaschinen zu gering ist, nur durch Experten beantwortet werden. Auf alle Fälle muss der Rekurrent zum Beweise dafür zugelassen werden, dass die Maschinen vor dem Kriege den Wert hatten, zu welchem er sie in die Bilanz eingestellt hat.

### 19. Sentenza 16 marzo 1917 nella causa Credito Ticinese.

Nell'allestimento della graduatoria l'amministrazione del fallimento non deve tener conto se non delle ragioni insinuate. L'azione in contestazione della graduatoria avendo per oggetto la decisione dell'amministrazione sui crediti insinuati, essa non potrà concernere delle ragioni non prodotte e sulle quali l'amministrazione non ha deciso. — Insinuazione tardiva a sensi dell'art. 251 LEF.

A. — Con lettera del 23 gennaio 1914 l'ufficio dei fallimenti di Locarno invitava la Banca della Svizzera Italiana in Lugano ad indicargli il saldo, senza interessi, del conto da essa aperto al fallito Credito Ticinese in Locarno. La Banca rispondeva il 24 gennaio che il saldo in suo favore verso la sede di Locarno era di fr. 53 826,45 e verso la succursale di Lugano di fr. 44 950,23, non compresi gli interessi, aggiungendo di essere in possesso di 8 obbligazioni del Credito per l'importo di fr. 9500, par il quale intendeva far valere la compensazione. In seguito, questi crediti sembrano aver fatto oggetto di due produzioni separate, classificate sotto i Ni. 13505 e 13764, colle quali la Banca creditrice domandava che essi venissero iscritti in graduatoria in anticlasse perchè garantiti da titoli costituiti in pegno con contratti 9 dicembre 1912, 3 gennaio e 9-10 gennaio 1914. L'amministrazione del fallimento, avendo comunicato alla notificante con lettera del 15 aprile 1915 di non ammettere in sede privilegiata il credito di fr. 9300 e di contestare il diritto di privilegio del credito preesistente verso la succursale di Lugano sui titoli costituiti in pegno cegli atti 3 e 9 gennaio 1914, ne seguì una causa in contestazione della graduatoria, nella quale la Banca della Svizzera Italiana con petizione 21 aprile 1915 domandava, tra altro, che il suo credito verso la sede di Locarno che, compresi gli interessi, computava in fr. 54 336,10 e quello verso la succursale di Lugano (fr. 47 588,60, compresi gli interessi) fossero collocati in anticlasse come